



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftspädagogik II (2015)**

Vom 18. März 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Bachelorprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 (nicht belegt)

3. Prüfungsformen

- § 16 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 18 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

4. Resultat der Bachelorprüfung

- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 20 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 21 Bildung der Endnote
- § 22 Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 24 Prüfende und Beisitzende
- § 25 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 27 Anrechnung von Kompetenzen
- § 28 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 29 Versäumnis, Rücktritt
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 32 Nachteilsausgleich
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik II soll die Fähigkeit vermitteln, wirtschaftspädagogische und betriebswirtschaftliche Probleme und Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen.

²Aufbauend auf einem breiten Grundlagenwissen in den Bereichen der Wirtschaftspädagogik, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft, der Statistik und eines Wahlpflichtbereichs (Deutsch, Sprache und Kommunikation Deutsch, Englisch, Katholische Religionslehre, Evangelische Religionslehre, Mathematik) erfolgt eine schwerpunktbezogene Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. ³Das Studium soll auf diese Weise die Eingangsmöglichkeit insbesondere für Tätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie des Personalwesens für Berufsfelder in Industrie, Handwerk und Handel, bei Banken, bei Versicherungen und anderen Dienstleistungsunternehmen, in Forschungsinstituten, Verbänden, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen und in der öffentlichen Wirtschaft schaffen.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspädagogik II.

²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Einzelne Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 2 Akademischer Grad

Die Fakultät für Betriebswirtschaft verleiht denjenigen, die diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife. ²Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Bachelorstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. ²Insgesamt sind höchstens 111 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden.

³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.

§ 7 Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),

7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/ Spalte 6),
8. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/ Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Proseminare,
4. Seminare,
5. Kolloquien,
6. Praktika,
7. Exkursionsprojekte,
8. Grundkurse.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 7.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Bachelorprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11.

(4) In der Modulprüfung, in der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen

der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des sechsten Fachsemesters als Regeltermin.

²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des siebten Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des zweiten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des siebten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens am Ende des in Abs. 1 Satz 2 als Regeltermin genannten Semesters oder des nach Abs. 2 Satz 1 als Regeltermin geltenden Semesters vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet. ³Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), bleiben ebenso unberücksichtigt wie Zeiten, welche die Voraussetzungen des § 31 erfüllen, oder in denen die oder der jeweilige Studierende aus sonst nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen konnte. ⁴Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Teilleistungen werden angerechnet. ⁶Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs abgelegte Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Teilleistungen können zur Notenverbesserung einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13) und die Bachelorarbeit (§ 14).

(7) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13) und der Bachelorarbeit (§ 14), kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „beliebig“ angegeben ist und unbeschadet des Abs. 6, beliebig oft wiederholt werden.

(8) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13) und der Bachelorarbeit (§ 14), kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „einmal, beliebiger Termin“ angegeben ist und unbeschadet des Abs. 6, einmal in einem beliebigen regulären Termin wiederholt werden.

(9) ¹Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen. ²Den Studierenden werden innerhalb von zwei Semestern für jede Modulprüfung und Modulteilprüfung mindestens zwei Prüfungsversuche angeboten.

(10) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist unbeschadet des Abs. 6 nicht möglich.

(11) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen in diesem Bachelorstudiengang im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Bachelorstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste Fachsemester vorgesehenen und als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichneten Modulprüfungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist. ⁴Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.

(4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen regulären Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Modulteilprüfung.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe und der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Bachelorarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Bachelorarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Studierende, an die nicht rechtzeitig im Sinn des Abs. 4 Satz 1 ein Thema für eine Bachelorarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Bachelorarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) ¹Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. ²Für die Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Punkte vergeben.

(8) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätz-

lich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Bachelorarbeiten, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden (§ 24 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) ¹Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 (nicht belegt)

3. Prüfungsformen

§ 16 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Bachelorstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe mul-

tipliziert werden kann.³ Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht.⁴ Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben.⁵ Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben.⁶ Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten.⁷ Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe.⁸ Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 18

Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ²§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) Ein wissenschaftliches Protokoll beinhaltet die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.

(4) ¹Eine Dokumentation spiegelt den inhaltlichen bzw. methodischen Ertrag der Veranstaltung wider. ²Sie ist eine Zusammenstellung verschiedener über das Semester verteilter Arbeitsaufträge und deren schriftlicher Ausarbeitung auf der Basis von themenrelevanter Literatur oder eigenen empirischen Analysen. ³Diese werden gemeinsam abschließend bewertet.

(5) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Zusammenfassung, in der die wichtigsten Themen- und Aufgabenbereiche des Praktikums erfasst und mit Bezug auf die Studieninhalte kritisch reflektiert werden.

(6) ¹Eine Seminararbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.
²§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Eine Übungsmappe ist eine zusammengeheftete Sammlung der in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung angefertigten Übungsblätter, die gemeinsam abschließend bewertet werden. ²§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) ¹Ein Portfolio enthält die Dokumentation der persönlichen Mitschrift der oder des Studierenden, durch welche die der Unterrichtsform und der Thematik der Lehrveranstaltung angemessene Rezeption der Lehrinhalte nachgewiesen wird. ²Die Dokumentation der persönlichen Mitschrift kann nicht in elektronischer Form erfolgen.

(9) Ein Thesenpapier fasst im Rahmen einer thematisch spezifizierten Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstandes die wesentlichen Punkte der betreffenden Thematik in sachlich angemessenem Umfang zusammen.

(10) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

4. Resultat der Bachelorprüfung

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters bestanden sein.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe des § 13 bestanden ist und spätestens bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 180 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des § 11 Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
2. die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde, § 11 Abs. 6 keinen weiteren Versuch mehr eröffnet und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich des § 11 Abs. 6 und 8 sowie des § 31

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 20

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Bachelorprüfung

1. gemäß § 19 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Bewertungen, sowie eine Erklärung enthält, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Bildung der Endnote

¹Ist die Bachelorprüfung nach § 19 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Bachelorprüfung mehr als 180 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,

2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 180 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 180 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 22

Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelor-Urkunde in deutscher Sprache und ein Bachelor Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde und dem Bachelor Diploma erhält die oder der Studierende das Bachelor-Zeugnis in deutscher Sprache und das Bachelor Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Bachelor-Urkunde und des Bachelor Diploma. ²In das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 19 und 21 nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Bachelorabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs aus.

(5) ¹Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Bachelor-Urkunde, eines Bachelor Diploma, eines Bachelor-Zeugnisses, eines Bachelor Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Bachelor-Urkunde, das unrichtige Bachelor Diploma, das unrichtige Bachelor-Zeugnis, das unrichtige Bachelor

Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Bachelor-Urkunde, ein korrektes Bachelor Diploma, ein korrektes Bachelor-Zeugnis, ein korrektes Bachelor Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Bachelor-Zeugnisses und des Bachelor Certificate ausgeschlossen. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 23

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen besteht aus sieben Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Vier Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft, drei Mitglieder durch den Fakultätsrat der Volkswirtschaftlichen Fakultät bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 24 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 24 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Bachelorarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Bachelorarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9).

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 25

Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für diesen Bachelorstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Bachelorstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Bachelorstudiengang für Studierende und Prüfende,
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
 - f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 24) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 26

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgegebener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder

Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 27

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen.

hen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 28

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, für welche eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder

3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 30

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) § 22 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 31

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 32 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 33 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelor-Urkunde, des Bachelor Diploma, des Bachelor-Zeugnisses, des Bachelor Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Wer am oder nach dem 1. Oktober 2015 im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik II an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage dieser Satzung.

(3) Wer seit dem Sommersemester 2015 oder früher bereits ohne Unterbrechung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik II an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung, nach der sie oder er bislang studiert, in der jeweils geltenden Fassung fort.

(4) Abweichend von Abs. 2 studiert, wer erstmals zum Wintersemester 2015/16 in das zweite oder ein höheres Fachsemester, zum Sommersemester 2016 in das dritte oder ein höheres Fachsemester, zum Wintersemester 2016/17 in das vierte oder ein

höheres Fachsemester, zum Sommersemester 2017 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester, zum Wintersemester 2017/18 in das sechste oder ein höheres Fachsemester, zum Sommersemester 2018 in das siebte oder ein höheres Fachsemester oder zum Wintersemester 2018/19 in das achte oder ein höheres Fachsemester dieses Bachelorstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik II vom 20. Oktober 2010 in der bei Studienbeginn jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. September 2015 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. März 2016, Nr. I.3-453.04:8.

München, den 18. März 2016

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 18. März 2016 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 18. März 2016 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. März 2016.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
6 Bachelorstudiengang: Wirtschaftspädagogik II (Bachelor of Science, B.Sc.)																		180
1. Fachsemester																		
	keine	P	P 1 / I	Orientierungsmodul	WS													
		P	P 1.1		WS	keine	Betriebswirtschaftliche Funktionsbereiche	Vorlesung	2								(3)	
	keine	P	P 2 / I	Analytik und Logik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften	WS													
		P	P 2.1		WS	keine	Einführung in die Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
/	keine	P	P 3	Human Resource Education and Management I	WS					keine	MP, GOP	Klausur	60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6	
		P	P 3.1		WS	keine	Human Resource Education and Management 1 (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 3.2		WS	keine	Human Resource Education and Management 1 (Übung)	Übung	2								(3)	
/	keine	P	P 4	Einführung in das Rechnungswesen	WS					keine	MP, GOP	Klausur	120 Minuten	Benotung	4,5	einmal, nächster Termin	9	
		P	P 4.1		WS	keine	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 4.2		WS	keine	Internes und externes Rechnungswesen (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 4.3		WS	keine	Internes und externes Rechnungswesen (Übung)	Übung	2								(3)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	P	P 5	Investition und Finanzierung	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	3	beliebig	6
		P	P 5.1		WS	keine	Investition und Finanzierung (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 5.2		WS	keine	Investition und Finanzierung (Übung)	Übung	2								(3)
	keine	P	P 6 / I	Recht	WS												
		P	P 6.1		WS	keine	Privatrecht (Vorlesung)	Vorlesung	3								(3)
2. Fachsemester																	
(2.)	keine	P	P 1 / II	Orientierungsmodul	SS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	ca. 22.200 Zeichen und 15 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	P 1.2		SS	keine	Schlüsselqualifikationen (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 1.3		SS	keine	Schlüsselqualifikationen (Proseminar)	Proseminar	2								(3)
(2.)	keine	P	P 2 / II	Analytik und Logik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	3	beliebig	6
		P	P 2.2		SS	keine	Wissenschaftstheorie	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	P	P 6 / II	Recht	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	3	beliebig	6
		P	P 6.2		SS	keine	Handels- und Gesellschaftsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(2.)	keine	P	P 7	Human Resource Education and Management II	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	P 7.1		SS	keine	Human Resource Education and Management 2 (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 7.2		SS	keine	Human Resource Education and Management 2 (Übung)	Übung	2								(3)	
(2.)	keine	P	P 8	Unternehmensführung und Marketing	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	3	beliebig	6	
		P	P 8.1		SS	keine	Unternehmensführung und Marketing (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 8.2		SS	keine	Unternehmensführung und Marketing (Übung)	Übung	2								(3)	
(2.)	keine	P	P 9	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomie	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	3	beliebig	6	
		P	P 9.1		SS	keine	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre 2: Makroökonomie (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 9.2		SS	keine	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre 2: Makroökonomie (Übung)	Übung	2								(3)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
3. Fachsemester																		
(3.)	keine	P	P 10	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomie	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	3	beliebig	6	
		P	P 10.1		WS	keine	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre 1: Mikroökonomie (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 10.2		WS	keine	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre 1: Mikroökonomie (Übung)	Übung	2								(3)	
(3.)	keine	P	P 11	Organisationstheorie	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	3	beliebig	6	
		P	P 11.1		WS	keine	Organisationstheorie (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 11.2		WS	keine	Organisationstheorie (Übung)	Übung	2								(3)	
(3.)	keine	P	P 12	Wirtschaftsinformatik	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	3	beliebig	6	
		P	P 12.1		WS	keine	Wirtschaftsinformatik (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 12.2		WS	keine	Wirtschaftsinformatik (Übung)	Übung	2								(3)	
(3.)	keine	P	P 13	Statistik I: Deskriptive Statistik	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	3	beliebig	6	
		P	P 13.1		WS	keine	Statistik 1 für Studierende der Wirtschaftswissenschaften: Deskriptive Statistik (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 13.2		WS	keine	Statistik 1 für Studierende der Wirtschaftswissenschaften: Deskriptive Statistik (Übung)	Übung	2								(3)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

		Module				Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Aus den Wahlpflichtbereichen "Deutsch", "Sprache und Kommunikation Deutsch", "Englisch", "Katholische Religionslehre", "Evangelische Religionslehre" und "Mathematik" ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen.																	
Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 39																	
1. für den Wahlpflichtbereich "Deutsch" die Wahlpflichtmodule WP 1, WP 14, WP 20 und WP 34,																	
2. für den Wahlpflichtbereich "Sprache und Kommunikation Deutsch" die Wahlpflichtmodule WP 2, WP 3, WP 12, WP 13, WP 21, WP 22 und WP 33,																	
3. für den Wahlpflichtbereich "Englisch" die Wahlpflichtmodule WP 4, WP 5, WP 15, WP 16, WP 23, WP 24, WP 35 bis WP 37,																	
4. für den Wahlpflichtbereich "Katholische Religionslehre" die Wahlpflichtmodule WP 6 bis WP 8, WP 17, WP 18, WP 25, (WP 26, WP 27, WP 28 oder WP 29) und WP 38,																	
5. für den Wahlpflichtbereich "Evangelische Religionslehre" die Wahlpflichtmodule WP 9, WP 10, WP 30 und WP 31,																	
6. für den Wahlpflichtbereich "Mathematik" die Wahlpflichtmodule WP 11, WP 19, WP 32 und WP 39 zu wählen.																	
Dabei sollen im 3., 4., 5. und 6. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 9 ECTS-Punkten gewählt werden.																	
(3.)	keine	WP	WP 1	Deutsch I: Basismodul Neuere deutsche Literatur	WS und SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP 1.1		WS und SS	keine	Einführungsseminar Neuere deutsche Literatur	Proseminar	4								(9)
(3.)	keine	WP	WP 2	Sprache und Kommunikation Deutsch: Sprachwissenschaft I	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 2.1		WS	keine	Überblicksvorlesung Einführung in die Sprachwissenschaft Deutsch als Fremdsprache	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 2.2		WS	keine	Einführung in die Sprachwissenschaft für Deutsch als Fremdsprache	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 3	Sprache und Kommunikation Deutsch: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit I	WS					keine	MP	Hausarbeit	max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 3.1		WS	keine	Sprachverarbeitung und Spracherwerb	Proseminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(3.)	keine	WP	WP 4	Englisch I: Literaturwissenschaft I	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Dokumentation	60-90 Minuten oder 15.000 - max. 18.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6	
		P	WP 4.1		WS und SS	keine	Einführung in die Literaturwissenschaft	Proseminar	2-3								(6)	
(3.)	keine	WP	WP 5	Englisch II: Grammatik	WS und SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3	
		P	WP 5.1		WS und SS	keine	Core Skills: Grammar	Übung	2-3								(3)	
	keine	WP	WP 6 / I	Einführung in die Katholische Theologie I	WS													
		P	WP 6.1		WS	keine	Einleitung in das Alte Testament - Grundlegung	Vorlesung	2								(3)	
(3.)	keine	WP	WP 7	Einführung in die Katholische Theologie II	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3	
		P	WP 7.1		WS	keine	Einführung in die Geschichte des Antiken Christentums	Vorlesung	2								(3)	
(3.)	keine	WP	WP 8	Einführung in die Katholische Theologie III	WS					keine	MP	(Referat oder wissenschaftliches Protokoll) und Seminararbeit	(20-40 Minuten oder 4.000- max. 6.000 Zeichen) und 20.000 - max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3	
		P	WP 8.1		WS	keine	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in die Grundlagen der Theologie	Seminar	2								(3)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
	keine	WP	WP 9 / I	Evangelische Religionslehre: Biblische Theologie	WS													
		P	WP 9.1		WS	keine	Geschichte Israels	Vorlesung	2								(3)	
		P	WP 9.2		WS	keine	Exegese und Bibelkunde des Neuen Testaments	Grundkurs	2								(3)	
	keine	WP	WP 10 / I	Evangelische Religionslehre: Systematische Theologie I	WS													
		P	WP 10.1		WS	keine	Grundzüge der Dogmatik	Vorlesung	2								(3)	
(3.)	keine	WP	WP 11	Mathematik: Analysis einer Variablen	WS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	9	
		P	WP 11.1		WS	keine	Vorlesung Analysis einer Variablen für Lehramtsstudierende	Vorlesung	4								(6)	
		P	WP 11.2		WS	keine	Übung zur Vorlesung Analysis einer Variablen für Lehramtsstudierende	Übung	2								(3)	
4. Fachsemester																		
(4.)	keine	P	P 14	Statistik II: Induktive Statistik	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	3	beliebig	6	
		P	P 14.1		SS	keine	Statistik 2 für Studierende der Wirtschaftswissenschaften: Induktive Statistik (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 14.2		SS	keine	Statistik 2 für Studierende der Wirtschaftswissenschaften: Induktive Statistik (Übung)	Übung	2								(3)	
(4.)	keine	P	P 15	Strategy and Digitization	SS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	Benotung	3	beliebig	6	
		P	P 15.1		SS	keine	Competition and Strategy	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 15.2		SS	keine	Digitale Unternehmung	Vorlesung	2								(3)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	P	P 16	Leadership and International Management	SS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	Benotung	3	beliebig	6
		P	P 16.1		SS	keine	People and Organization	Vorlesung	2								(3)
		P	P 16.2		SS	keine	International Management	Vorlesung	2								(3)
Aus den Wahlpflichtbereichen "Deutsch", "Sprache und Kommunikation Deutsch", "Englisch", "Katholische Religionslehre", "Evangelische Religionslehre" und "Mathematik" ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 39 1. für den Wahlpflichtbereich "Deutsch" die Wahlpflichtmodule WP 1, WP 14, WP 20 und WP 34, 2. für den Wahlpflichtbereich "Sprache und Kommunikation Deutsch" die Wahlpflichtmodule WP 2, WP 3, WP 12, WP 13, WP 21, WP 22 und WP 33, 3. für den Wahlpflichtbereich "Englisch" die Wahlpflichtmodule WP 4, WP 5, WP 15, WP 16, WP 23, WP 24, WP 35 bis WP 37, 4. für den Wahlpflichtbereich "Katholische Religionslehre" die Wahlpflichtmodule WP 6 bis WP 8, WP 17, WP 18, WP 25, (WP 26, WP 27, WP 28 oder WP 29) und WP 38, 5. für den Wahlpflichtbereich "Evangelische Religionslehre" die Wahlpflichtmodule WP 9, WP 10, WP 30 und WP 31, 6. für den Wahlpflichtbereich "Mathematik" die Wahlpflichtmodule WP 11, WP 19, WP 32 und WP 39 zu wählen. Dabei sollen im 3., 4., 5. und 6. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 9 ECTS-Punkten gewählt werden.																	
(4.)	keine	WP	WP 6 / II	Einführung in die Katholische Theologie I	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 6.2		SS	keine	Einleitung in das Neue Testament - Grundlegung	Vorlesung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 9 / II	Evangelische Religionslehre: Biblische Theologie	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP 9.3		SS	keine	Bibelkunde Altes Testament (Unterrichtsfach)	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 10 / II	Evangelische Religionslehre: Systematische Theologie I	SS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	WP 10.2		SS	keine	Das Glaubensbekenntnis	Proseminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(4.)	keine	WP	WP 12	Sprache und Kommunikation Deutsch: Sprachwissenschaft II	SS					keine	MP	Hausarbeit	max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3	
		P	WP 12.1		SS	keine	Grundlagen Angewandter Sprachwissenschaft	Proseminar	2								(3)	
(4.)	keine	WP	WP 13	Sprache und Kommunikation Deutsch: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit II	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 13.1		SS	keine	Überblicksvorlesung Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung	Vorlesung	2								(3)	
		P	WP 13.2		SS	keine	Einführung in die Didaktik der Sprach- und Kulturvermittlung	Übung	2								(3)	
(4.)	keine	WP	WP 14	Deutsch II: Basismodul Germanistische Linguistik	WS und SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	9	
		P	WP 14.1		WS und SS	keine	Einführungsvorlesung Germanistische Linguistik	Vorlesung	2								(3)	
		P	WP 14.2		WS und SS	keine	Einführungsseminar Germanistische Linguistik	Proseminar	2								(6)	
(4.)	keine	WP	WP 15	Englisch III: Wortschatz	WS und SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3	
		P	WP 15.1		WS und SS	keine	Core Skills: Lexis	Übung	2								(3)	
(4.)	keine	WP	WP 16	Englisch IV: Sprachwissenschaft I	WS und SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6	
		P	WP 16.1		WS und SS	keine	Einführung in die Sprachwissenschaft	Proseminar	2-3								(6)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(4.)	keine	WP	WP 17	Einführung in die Katholische Theologie IV	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3	
		P	WP 17.1		SS	keine	Einführung in die Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit	Vorlesung	2								(3)	
(4.)	keine	WP	WP 18	Einführung in die Katholische Theologie V	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3	
		P	WP 18.1		SS	keine	Einführung in die Fundamentaltheologie	Vorlesung	2								(3)	
(4.)	keine	WP	WP 19	Mathematik: Lineare Algebra	SS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	9	
		P	WP 19.1		SS	keine	Vorlesung Lineare Algebra	Vorlesung	4								(6)	
		P	WP 19.2		SS	keine	Übung zur Vorlesung Lineare Algebra	Übung	2								(3)	
5. Fachsemester																		
(5.)	keine	P	P 17	Human Resource Education and Management III	WS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	P 17.1		WS	keine	Human Resource Education and Management 3 (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 17.2		WS	keine	Human Resource Education and Management 3 (Übung)	Übung	2								(3)	
(5.)	keine	P	P 18	Volkswirtschaftslehre: Empirische Ökonomie	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	3	beliebig	6	
		P	P 18.1		WS	keine	Empirische Ökonomie (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)	
		P	P 18.2		WS	keine	Empirische Ökonomie (Übung)	Übung	2								(3)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	P	P 19	Accounting and Finance	WS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	Benotung	3	beliebig	6
		P	P 19.1		WS	keine	Unternehmensrechnung	Vorlesung	2								(3)
		P	P 19.2		WS	keine	Risk Management	Vorlesung	2								(3)
(5.)	keine	P	P 20	Vertiefung Betriebswirtschaftslehre	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit und Referat	ca. 22.200 Zeichen und 15 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 20.1		WS und SS	keine	Vertiefung Betriebswirtschaftslehre (Proseminar)	Proseminar	2								(3)
		P	P 20.2		WS und SS	keine	Vertiefung Betriebswirtschaftslehre (Seminar)	Seminar	2								(3)
Aus den Wahlpflichtbereichen "Deutsch", "Sprache und Kommunikation Deutsch", "Englisch", "Katholische Religionslehre", "Evangelische Religionslehre" und "Mathematik" ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 39 1. für den Wahlpflichtbereich "Deutsch" die Wahlpflichtmodule WP 1, WP 14, WP 20 und WP 34, 2. für den Wahlpflichtbereich "Sprache und Kommunikation Deutsch" die Wahlpflichtmodule WP 2, WP 3, WP 12, WP 13, WP 21, WP 22 und WP 33, 3. für den Wahlpflichtbereich "Englisch" die Wahlpflichtmodule WP 4, WP 5, WP 15, WP 16, WP 23, WP 24, WP 35 bis WP 37, 4. für den Wahlpflichtbereich "Katholische Religionslehre" die Wahlpflichtmodule WP 6 bis WP 8, WP 17, WP 18, WP 25, (WP 26, WP 27, WP 28 oder WP 29) und WP 38, 5. für den Wahlpflichtbereich "Evangelische Religionslehre" die Wahlpflichtmodule WP 9, WP 10, WP 30 und WP 31, 6. für den Wahlpflichtbereich "Mathematik" die Wahlpflichtmodule WP 11, WP 19, WP 32 und WP 39 zu wählen. Dabei sollen im 3., 4., 5. und 6. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 9 ECTS-Punkten gewählt werden.																	
(5.)	keine	WP	WP 20	Deutsch III: Aufbauomodul Neuere deutsche Literatur	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur	ca. 25.000 Zeichen oder 90 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP 20.1		WS und SS	keine	Text- und Medienanalyse	Proseminar	2								(6)
		P	WP 20.2		WS und SS	keine	Literaturgeschichte 02	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
	keine	WP	WP 21 / I	Sprache und Kommunikation Deutsch: Praxis Sprachsensibler Fachunterricht	WS und SS													
		P	WP 21.1		WS und SS	keine	Anwendungsorientiertes Praktikum	Praktikum									(6)	
(5.)	keine	WP	WP 22	Sprache und Kommunikation Deutsch: Kultur und Sprache I	WS					keine	MP	Hausarbeit	max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3	
		P	WP 22.1		WS	keine	Vergleichende Landeskunde und Hermeneutik von Kulturen	Proseminar	2								(3)	
(5.)	keine	WP	WP 23	Englisch V: Basismodul Englischdidaktik	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6	
		P	WP 23.1		WS	keine	Einführung in die Didaktik der englischen Sprache und Literatur	Vorlesung	2								(3)	
		P	WP 23.2		WS	keine	Grundlagen der Fremdsprachendidaktik	Übung	2								(3)	
(5.)	keine	WP	WP 24	Englisch VI: Sprachwissenschaft II	WS und SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3	
		P	WP 24.1		WS und SS	keine	Phonetik und Phonologie	Übung	2								(3)	
	keine	WP	WP 25 / I	Einführung in die Katholische Theologie VI	WS													
		P	WP 25.1		WS	keine	Einführung in den christlichen Glauben	Vorlesung	2								(3)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(5.)	keine	WP	WP 26	Einführung in die Katholische Theologie VII	WS					keine	MP	Seminararbeit und Referat	20.000 - max. 30.000 Zeichen und 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 26.1		WS	keine	Gottesbilder und Transzendenzvorstellungen in den Religionen	Vorlesung	1								(1,5)	
		P	WP 26.2		WS	keine	Übung zum Verständnis biblischer Texte 1	Übung	1								(1,5)	
		P	WP 26.3		WS	keine	Seminar Altes Testament 2	Seminar	2								(3)	
(5.)	keine	WP	WP 27	Einführung in die Katholische Theologie VIII	WS					keine	MP	Seminararbeit und Referat	20.000 - max. 30.000 Zeichen und 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 27.1		WS	keine	Gottesbilder und Transzendenzvorstellungen in den Religionen	Vorlesung	1								(1,5)	
		P	WP 27.2		WS	keine	Übung zum Verständnis biblischer Texte 1	Übung	1								(1,5)	
		P	WP 27.3		WS	keine	Seminar Neues Testament 2	Seminar	2								(3)	
(5.)	keine	WP	WP 28	Einführung in die Katholische Theologie IX	WS					keine	MP	Seminararbeit und Referat	20.000 - max. 30.000 Zeichen und 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 28.1		WS	keine	Gottesbilder und Transzendenzvorstellungen in den Religionen	Vorlesung	1								(1,5)	
		P	WP 28.2		WS	keine	Übung zum Verständnis biblischer Texte 2	Übung	1								(1,5)	
		P	WP 28.3		WS	keine	Seminar Altes Testament 2	Seminar	2								(3)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(5.)	keine	WP	WP 29	Einführung in die Katholische Theologie X	WS					keine	MP	Seminararbeit und Referat	20.000 - max. 30.000 Zeichen und 20-40 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 29.1		WS	keine	Gottesbilder und Transzendenzvorstellungen in den Religionen	Vorlesung	1								(1,5)	
		P	WP 29.2		WS	keine	Übung zum Verständnis biblischer Texte 2	Übung	1								(1,5)	
		P	WP 29.3		WS	keine	Seminar Neues Testament 2	Seminar	2								(3)	
	keine	WP	WP 30 / I	Evangelische Religionslehre: Systematische Theologie II	WS													
		P	WP 30.1		WS	keine	Geschichte der Ethik	Vorlesung	2								(3)	
	keine	WP	WP 31 / I	Evangelische Religionslehre: Kirchengeschichte	WS													
		P	WP 31.1		WS	keine	Martin Luther und die Reformation	Proseminar	2								(3)	
		P	WP 31.2		WS	keine	Pietismus, Erweckung, Missions- und Ökumenische Bewegung	Seminar	2								(3)	
(5.)	keine	WP	WP 32	Mathematik: Analysis mehrerer Variablen	WS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	9	
		P	WP 32.1		WS	keine	Vorlesung Analysis mehrerer Variablen	Vorlesung	4								(6)	
		P	WP 32.2		WS	keine	Übung zur Vorlesung Analysis mehrerer Variablen	Übung	2								(3)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
6. Fachsemester																	
	keine	P	P 21	Abschlussmodul	WS und SS												18
(6.)		P	P 21.1		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 20	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		erfolgreiche Teilnahme an P 20	MTP, BAA	Bachelorarbeit	8 Wochen, ca. 70.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	(12)
(6.)		P	P 21.2		WS und SS	keine	Kolloquium zur Bachelorarbeit	Kolloquium	2	keine	MTP	Referat	20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	(6)
Aus den Wahlpflichtbereichen "Deutsch", "Sprache und Kommunikation Deutsch", "Englisch", "Katholische Religionslehre", "Evangelische Religionslehre" und "Mathematik" ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 39 1. für den Wahlpflichtbereich "Deutsch" die Wahlpflichtmodule WP 1, WP 14, WP 20 und WP 34, 2. für den Wahlpflichtbereich "Sprache und Kommunikation Deutsch" die Wahlpflichtmodule WP 2, WP 3, WP 12, WP 13, WP 21, WP 22 und WP 33, 3. für den Wahlpflichtbereich "Englisch" die Wahlpflichtmodule WP 4, WP 5, WP 15, WP 16, WP 23, WP 24, WP 35 bis WP 37, 4. für den Wahlpflichtbereich "Katholische Religionslehre" die Wahlpflichtmodule WP 6 bis WP 8, WP 17, WP 18, WP 25, (WP 26, WP 27, WP 28 oder WP 29) und WP 38, 5. für den Wahlpflichtbereich "Evangelische Religionslehre" die Wahlpflichtmodule WP 9, WP 10, WP 30 und WP 31, 6. für den Wahlpflichtbereich "Mathematik" die Wahlpflichtmodule WP 11, WP 19, WP 32 und WP 39 zu wählen. Dabei sollen im 3., 4., 5. und 6. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 9 ECTS-Punkten gewählt werden.																	
(6.)	keine	WP	WP 21 / II	Sprache und Kommunikation Deutsch: Praxis Sprachsensibler Fachunterricht	SS					keine	MP	Praktikumsbericht und Übungsmappe	max. 20.000 Zeichen und 8 Übungsblätter	Benotung		beliebig	9
		P	WP 21.2		SS	keine	Begleitübung zum fremd- und fachsprachenpraktischen Unterricht	Übung	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 25 / II	Einführung in die Katholische Theologie VI	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 25.2		SS	keine	Gotteslehre und Christologie	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(6.)	keine	WP	WP 30 / II	Evangelische Religionslehre: Systematische Theologie II	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 30.2		SS	keine	Grundlinien der Sozialethik	Proseminar	2								(3)	
(6.)	keine	WP	WP 31 / II	Evangelische Religionslehre: Kirchengeschichte	SS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12	
		P	WP 31.3		SS	keine	Geschichte christlicher Kirchen und Gruppen	Seminar	2								(6)	
(6.)	keine	WP	WP 33	Sprache und Kommunikation Deutsch: Kultur und Sprache II	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 33.1		SS	keine	Überblicksvorlesung Kulturwissenschaften, Hermeneutik und Landeskunde	Vorlesung	2								(3)	
		P	WP 33.2		SS	keine	Einführung in die Didaktik der Landeskunde und Kulturvermittlung	Übung	2								(3)	
(6.)	keine	WP	WP 34	Deutsch IV: Aufbaumodul Germanistische Linguistik	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur	ca. 25.000 Zeichen oder 90 Minuten	Benotung		beliebig	9	
		P	WP 34.1		WS und SS	keine	Systematik der Germanistischen Linguistik	Proseminar	2								(6)	
		P	WP 34.2		WS und SS	keine	Vorlesung Systematik der Germanistischen Linguistik	Vorlesung	2								(3)	
(6.)	keine	WP	WP 35	Englisch VII: Textproduktion	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Dokumentation	60-90 Minuten oder 15.000 - max. 18.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
		P	WP 35.1		WS und SS	keine	Writing Skills 1	Übung	2								(3)	
(6.)	keine	WP	WP 36	Englisch VIII: Sprechfertigkeit	WS und SS					keine	MP	mündliche Prüfung	15-30 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3	
		P	WP 36.1		WS und SS	keine	Speaking Skills 1	Übung	2								(3)	
(6.)	keine	WP	WP 37	Englisch IX: Literaturwissenschaft II	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Dokumentation oder Thesenpapier oder Portfolio	60-90 Minuten oder 15.000 - max. 18.000 Zeichen oder 2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 18.000 - max. 36.000 Zeichen	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3	
		P	WP 37.1		WS und SS	keine	Übung zur Literaturwissenschaft	Übung	2								(3)	
(6.)	keine	WP	WP 38	Einführung in die Katholische Theologie XI	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 38.1		SS	keine	Einführung in die Moralthologie	Vorlesung	1								(1,5)	
		P	WP 38.2		SS	keine	Einführung in die Sozialethik	Vorlesung	1								(1,5)	
		P	WP 38.3		SS	keine	Handeln in Verantwortung	Vorlesung	2								(3)	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)	keine	WP	WP 39	Mathematik: Funktionentheorie, Lebesguetheorie und gewöhnliche Differentialgleichungen	SS					keine	MP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	WP 39.1		SS	keine	Vorlesung Funktionentheorie, Lebesguetheorie und gewöhnliche Differentialgleichungen	Vorlesung	4								(6)
		P	WP 39.2		SS	keine	Übung zur Vorlesung Funktionentheorie, Lebesguetheorie und gewöhnliche Differentialgleichungen	Übung	2								(3)

ErläuterungenZu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / BAA = Bachelorarbeit

Zu Spalte 17:

Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle